



Eine Kurz-Info-Broschüre zur Niederschlagswassergebühr finden Sie auf unserer Website: www.gemeindewerke-peissenberg.de

WEITERE TIPPS:

Die Verwendung von Öko-Pflaster oder ähnlichen durchlässigen Belägen ist dennoch wünschenswert, da i.d.R. ein Teil des Niederschlagswassers weitflächig auf dem Grundstück versickern kann und nur eine Restmenge aufgrund vorhandener Gefälle über den Kanal abgeleitet wird (z.B. bei Starkregen). Die Belastung des Entwässerungssystems ist damit weitaus geringer als z.B. bei Asphaltflächen. Bedenken Sie jedoch, dass diese speziellen Pflasteroberflächen stets sauber und durchlässig gehalten werden müssen um die langjährige Versickerungsfähigkeit zu erhalten.

Ausführliche Informationen zum "modernen" Umgang mit Niederschlagswasser und dem Anlegen von befestigten Flächen finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser.



Ihr Kontakt für Niederschlagswassergebühr:

Andrea Lengger Telefon: 08803 690 -220 Andrea.Lengger@peissenberg.de



Ihr Kontakt für Grundstücksentwässerung/ Grundstücksanschluss/Technik: Karin Weinfurtner

Telefon: 08803 690 -245 Karin.Weinfurtner@peissenberg.de



GEMEINDEWERKEPEISSENBERG

Gemeindewerke Peißenberg KU Hauptstraße 116 · 82380 Peißenberg www.gemeindewerke-peissenberg.de

INFORMATION FÜR PLANER, BAUTRÄGER, BAUHERREN, GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

zur Planung bzw. Ausführung von befestigten Flächen auf Bau-/Grundstücken

insbesondere von Garagenzufahrten, Park- und Stellplätzen und die

Auswirkung auf die Niederschlagswassergebühr und den Grundstücksflächenbeitrag (Herstellungsbeitrag) Abwasser Im Rahmen von Bau-Planungen bzw. Bauvorhaben ist oftmals ein Öko-Pflasterbelag, also sickerfähiger Belag, für befestigte Flächen, wie z. B. Garagenzufahrten oder Stellplätze, vorgesehen. Grundsätzlich sind solche Beläge auch wünschenswert und leisten einen großen Beitrag zur Flächenversickerung und Entlastung des Kanalsystems.

Aber!

Dieser Öko-Pflasterbelag befreit nicht automatisch von der Niederschlagswassergebühr! Warum ist das so?

Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgt über das Gebührensystem des "Gebietsabflussbeiwertes".

Grundsatz dieses Systems ist es, dass die Durchlässigkeit bzw. das Abflussverhalten der einzelnen befestigten Flächen unberücksichtigt bleibt. Es werden nur "angeschlossene" und "nicht angeschlossene" befestigte Flächen unterschieden und nicht deren Versiegelungsabflussbeiwerte (!) - Abweichend dazu gibt es in der Rechtsprechung noch den Maßstab nach "tatsächlichen Flächen", welcher nach angeschlossener und nicht angeschlossener Fläche unterscheidet und zusätzlich die Versiegelungsabflussbeiwerte angewendet werden. Beide Systeme, "Gebietsabflussbeiwert" und "tatsächlicher Maßstab" können im Vollzug nicht vermischt werden.

Bei einer erstmaligen oder zu ändernden Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen für ein Grundstück sind u.a. alle befestigten Flächen, wie Asphalt oder jede Art von Plattenbelag, hinsichtlich der Einleitung in den Kanal (= direkte Einleitung) bzw. der Ableitung auf öffentlichen Grund (= indirekte Einleitung) zu prüfen. Jede Art einer befestigten Fläche mit Gefälle in Richtung Straße gilt dabei grundsätzlich als indirekt an den Kanal angeschlossen.

Bsp.: Wenn eine Garagenzufahrt mit einem Öko-Pflaster-Belag und einer Fläche von 30 m² ein Gefälle in Richtung Straße aufweist und keine Regenrinne als Abgrenzung zur Straße hin vorhanden ist, gilt diese Fläche als "angeschlossen" (= indirekte Einleitung in den Kanal durch Ableitung auf öffentlichen Grund). Der z.B. von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser u. Abfall e. V. (DWA) vorgeschlagene Versiegelungsabflussbeiwert von 0,5 für Verbundsteine mit Fugen oder Sickersteine wird hier nicht berücksichtigt. Die Fläche wird demnach mit 30 m² zur Gebühr herangezogen.

Warum besteht ein Zusammenhang mit dem Herstellungsbeitrag/Grundstücksflächenbeitrag Abwasser?

Die Frage der angeschlossenen Flächen hat auch Auswirkung auf den Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung, insbesondere auf den Grundstücksflächenbeitrag. Falls für ein Grundstück der Grundstücksflächenbeitrag aufgrund des § 4 Abs. 5 Entwässerungssatzung (EWS) i. V. m. § 6 Abs. 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS (BGS-EWS) nicht festgesetzt worden ist, muss dieser nacherhoben werden, wenn die befestigten Flächen "indirekt über Ableitung" in den öffentlichen Kanal einleiten – also angeschlossen sind! Der § 4 Abs. 5 EWS entzieht dem Grundstück das Recht auf Einleitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal, wenn das Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem Grundstück versickert werden kann. D.h. von solchen Grundstücken darf das Niederschlagswasser auf keinem Wege eingeleitet werden – auch nicht indirekt durch Ableitung auf öffentlichen Grund.

Der § 6 Abs. 2 BGS-EWS regelt die Beitrags-Nicht-Festsetzung bzw. Nacherhebung in diesen Fällen.

Ob ein Grundstück/Bauplatz unter diese Regelung fällt ist ausschließlich bei den Gemeindewerken, Sachgebiet Beitrag/Niederschlagswassergebühr zu erfragen! (siehe Kontakte)

Wie können befestigte Flächen, die an öffentlichen Grund grenzen (z.B. Zufahrten), idealerweise angelegt werden?

Wir empfehlen solche Flächen immer mit einer Regenrinne als Abgrenzung zum öffentlichen Grund/zur Straße hin zu erstellen oder, sofern es vom Gelände her möglich ist, ein entsprechendes Gefälle in Richtung von Rasenflächen oder Sickeranlagen auf dem Grundstück etc. anzulegen. Geeignet als Abgrenzung zur Straße hin ist ggf. auch ein Sickerstreifen (z.B. Rasengitter oder Kies), wenn nur ein leichtes Gefälle und eine teildurchlässige befestigte Oberfläche vorhanden sind. I.d.R. ist jedoch eine Regenrinne unumgänglich.

Eine diesen Vorgaben entsprechend angelegte befestigte Fläche erspart dem Grundstückseigentümer (für diese Fläche) die jährliche Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,72 € pro m² gebührenpflichtiger Fläche und im Einzelfall auch die Nacherhebung des Grundstücksflächenbeitrags Abwasser.